

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -

Hans-Scholl-Straße 6

34576 Homberg (Efze)

Telefon: +49(5681)7704-0

Fax: +49(5681)7704-2101

E-Mail: info.afb-homberg@hvbh.hessen.de

HESSEN



Öffentliche Bekanntmachung
Vorläufige Anordnung

Flurbereinigungsverfahren Schwalmstadt A49 - SÜD - UF 1769 -; Schwalm-Eder-Kreis

**Vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i. V. mit § 36 Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 -
BGBl. I S. 547 - in der derzeit geltenden Fassung -**

In dem Flurbereinigungsverfahren Schwalmstadt A49 – SÜD - UF 1769 - ergeht folgende

I. Vorläufige Anordnung:

1. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) - in der derzeit geltenden Fassung – wird die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung- vertreten durch das Land Hessen, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hiermit in den Besitz und die Nutzung von Flächen für den zeitgerechten Bau der BAB A49 VKE 30 sowie Maßnahmenflächen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen (§ 15 BNatSchG) eingewiesen.

Kommentiert [KA1]: nicht „übertragen“, sondern „eingewiesen“ > daher Satz umgestellt

Kommentiert [KA2]: Flächen ist allgemeiner (sonst: Grundstücke und Grundstücksteile)

Die Einweisung erfolgt zum 01. Oktober 2019 um 0:00 Uhr.

Kommentiert [KA3]: Einweisung statt Entzug > und Verschiebung an diese Stelle

Für die Eigentümer von Flächen, die bis 01. Oktober 2019 eine Besitzüberlassungserklärung unterzeichnet haben, gilt diese vorläufige Anordnung nicht.

Der Besitz- und Nutzungsentzug beeinträchtigt die Eigentumsrechte nicht. Diese werden in weiteren Abschnitten im Flurbereinigungsverfahren geregelt.

Folgende Grundstücke sind von dieser Anordnung betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Florshain	4	7, 18/1, 23, 26/1, 28/1, 30, 31, 32/2, 32/3, 32/5, 32/6, 34, 35, 36, 37, 39/1, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 86, 90/8, 92/33, 93/33
Treysa	3	1/1, 1/2, 1/3, 2, 4, 10, 156/1, 159, 160, 192/157, 193/158, 231/1
Treysa	4	5/1, 5/2, 9, 13, 14, 15, 18, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 38, 39, 40/1, 40/2, 41/1, 42, 46, 47, 48, 52, 53, 54, 55, 56, 66/21, 67/22, 68/10, 71/45, 80/31, 81/31,
Treysa	5	88

Die genaue Abgrenzung und die Größe der in Anspruch zu nehmenden Flächen der betroffenen Grundstücke sind den Eigentümerinnen und Eigentümern mit den Unterlagen vom 11.07.2019 zur Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz mitgeteilt worden und kann der Anlage 1 entnommen werden.

Kommentiert [KA4]: Verschiebung, da sonst als Bezug aufs Gesetz zu deuten

Die Planfeststellungsunterlagen – Karten im Maßstab 1:2000 (Planfeststellung BAB A49 Kassel – A5, Abschnitt VKE 30 (Schwalmstadt-Stadtallendorf)), Grunderwerbspläne sowie Grunderwerbsverzeichnisse sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung (**Anlage 1**).

Diese vorläufige Anordnung wird in den Gemeinden Frielendorf, Gilserberg, Jesberg, Neuental und Willingshausen sowie den Städten Neustadt und Schwalmstadt öffentlich bekanntgemacht.

Kommentiert [KA5]: Hinweise auf Bekanntmachungen fehlten noch > BITTE GEMEINDEN ERGÄNZEN!

Die Auslegung dieser vorläufigen Anordnung einschließlich der Anlage 1 erfolgt vom Tage der Veröffentlichung für einen Monat bei dem

Magistrat der Stadt Schwalmstadt, Dienstgebäude Bauamt, 1. OG,
Steingasse 4, 34613 Schwalmstadt,

zu den üblichen Dienstzeiten.

Darüber hinaus ist diese vorläufige Anordnung über den Link <https://hvbg.hessen.de/UF1769> auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation einzusehen.

2. Diese Vorläufige Anordnung ist längstens wirksam bis zum Erlass eines anderen Verwaltungsaktes - z. B. der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG oder der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG bzw. der vorzeitigen Ausführungsanordnung nach § 63 FlurbG -, der eine neue Regelung trifft. Sollte der Besitz- und Nutzungsentzug aufgrund von Verzögerungen bei der Bauausführung nicht zu dem o. g. Zeitpunkt notwendig sein, kann die Flurbereinigungsbehörde die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung der Grundstücke genehmigen bzw. anordnen.

3. Der Träger des Unternehmens - die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Hessen, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH - hat für die den Beteiligten in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstandenen Nachteile Entschädigung in Geld zu leisten; dies gilt nicht, soweit die entstandenen Nachteile durch die vorläufige Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Kommentiert [KA6]: Vertretungsfrage siehe oben

Um den Nutzungsverlust auszugleichen, den die von der vorstehenden Regelung betroffenen Bewirtschafter der Grundstücke erfahren, werden diesen bis zur Neuzuteilung bzw. Zuweisung von Ersatzland jährlich Nutzungsentschädigungen gezahlt und, soweit die Grundstücke bereits bestellt sind, zusätzlich eine angemessene Entschädigung für den Aufwuchs gewährt. Die Höhe der Entschädigungen wird von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen festgestellt. Das Ergebnis der gutachtlichen Feststellung wird den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten bekannt gegeben. Die Zahlung bzw. Verrechnung der Entschädigung erfolgt im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens über das Konto der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schwalmstadt A49 - SÜD.

Sonstige vorübergehende Wirtschafterschwernisse müssen im Einzelfall begründet werden (z. B. Umwege während der Bauzeit, Erschwernisse durch Anschnitte u. ä.). Entschädigungen hierfür werden ebenfalls aufgrund von gutachtlichen Feststellungen gewährt.

Endgültige Regelungen zur Entschädigung und zur Landabfindung erfolgen durch den später aufzustellenden Flurbereinigungsplan.

Kommentiert [KA7]: Absatz aus Begründung herverschoben

Gründe:

Der Erlass dieser vorläufigen Anordnung erfolgt auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch das Land Hessen, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 11.04.2019.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat mit Beschluss vom 04.01.2012 den **Planfeststellungsbeschluss** für den Neubau der Bundesautobahn 49 (BAB A49 Kassel - BAB 5), Teilabschnitt Schwalmstadt-Stadtallendorf, Bau-km 43+100.000 bis Bau-km 56+440.000 (**VKE 30**) erlassen.

Das Flurbereinigungsverfahren Schwalmstadt A49 - SÜD wurde mit Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, am 12.08.2008 gemäß § 87 FlurbG angeordnet. Die Einleitung des Verfahrens erfolgte auf Antrag des Regierungspräsidiums Kassel als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 22.08.2007, Az.: 15.1 - 86 d 14.03 (03/07).

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch das Land Hessen, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH wird in die Flächen für den zeitgerechten Bau der BAB A49 VKE 30 sowie Maßnahmenflächen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen (§ 15 BNatSchG) eingewiesen.

Die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG sind mit dem Bau der BAB A49 zwingend verbunden. Sie müssen gemäß der Vorgaben der Planfeststellung zeitnah zur eigentlichen Baumaßnahme (Trasse) umgesetzt werden.

Die BAB A49 dient dem Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) sowie dem Lückenschluss im nationalen Autobahnnetz zwischen der BAB A7/BAB A44 und der BAB A5.

Sie soll unter Beachtung der regionalen Strukturen eine Verbindung zwischen den Oberzentren Kassel und Gießen sicherstellen. Ausgehend vom derzeitigen Bauende bei Neuental-Bischhausen führt sie dabei durch die Landkreise Schwalm-Eder, Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis nach Gemünden/Felda, um hier mit der bestehenden BAB A 5 verknüpft zu werden.

Ziele der Maßnahme sind:

- Abbau von Kapazitätsengpässen und Minderung der Unfallgefahr auf der BAB A7 und der BAB A5
- Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes – insbesondere der Ortsdurchfahrten – vom überregionalen Verkehr
- Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- Verbesserung der Erschließung der Region
- Sicherstellung angemessener Standortqualitäten
- Verbindung der Wirtschaftsräume Kassel und Gießen und der dazwischen liegenden Mittelzentren
- Erhöhung der Effizienz in der Verkehrsabwicklung
- Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen zur Verbesserung der Lebensqualität in den Ortslagen

II. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) - in der derzeit geltenden Fassung - unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

Gründe:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 - BGBl. I S. 686 - in der derzeit geltenden Fassung - wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen.

Die Eilbedürftigkeit der Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus §17e Abs. 2 S. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Nach dieser Bestimmung hat eine Anfechtungsklage

gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße dann keine aufschiebende Wirkung, wenn für sie nach dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) „vordringlicher Bedarf“ festgestellt worden ist. Das ist hier geschehen. Für die BAB A 49 von Kassel zur BAB A5 ist mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des FStrAbG in der Fassung vom 15.11.1993 vordringlicher Bedarf festgestellt worden.

Da die der vorläufigen Anordnung zugrundeliegende Planfeststellung eilbedürftig vollziehbar ist, muss dies auch für die einzelnen Verwaltungsakte in der Unternehmensflurbereinigung, soweit sie für die unmittelbare Umsetzung der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung notwendig sind, gelten.

Die gleichen Gründe gelten auch für die Einweisung des Straßenbaulasträgers in die zum Bau benötigten Flächen als Voraussetzung zur Fortsetzung der Baumaßnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten; folgende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen:

- Ausweisung des Vorhabens im Bedarfsplan für die Bundesstraßen (Stufe „Vordringlicher Bedarf“)
- Regionale Bedeutung des Vorhabens mit besonderer raumordnerischer und entwicklungsplanerischer Dringlichkeit, zu denen vor allem auch wirtschaftliche Gründe gehören

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) - der Flurbereinigungsbehörde -, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Homberg (Efze), den 08.08.2019

Im Auftrag

gez.
(LS)

Braun, G.
Verfahrensleiter

Wird veröffentlicht.

Neustadt (Hessen), den 14. August 2019

Stadt Neustadt (Hessen)
Der Magistrat

Thomas Groll
Bürgermeister